



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 50

Ausgegeben in Osterode am Harz am 29.12.2010

39. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Elbingerode

Haushaltssatzung 2010, 2. Nachtrag 656

Gemeinde Windhausen

Hebesatzsatzung, 3. Nachtrag 658

Stadt Bad Sachsa

Abwasserbeseitigung, 3. Änderung der Abgabensatzung 659

Straßenreinigungsgebührensatzung, 2. Änderung 661

Verfügung über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen 662

Stadt Herzberg am Harz

Flächennutzungsplan, 25. Änderung, und Bebauungsplan Nr. 067 "Pfungstanger", öffentliche Auslegung 664

Stadt Osterode am Harz

Straßenreinigungsgebührensatzung, 7. Änderung 666

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung, 5. Änderung 667

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen

Verbandsversammlung, Sitzung am 19.01.2011 668

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung
der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Elbingerode
für das Haushaltsjahr 2010

I. 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	308.300,00	9.300,00	14.000,00	303.600,00
ordentliche Aufwendungen	376.400,00	0,00	2.800,00	373.600,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	291.100,00	9.300,00	14.000,00	286.400,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	343.000,00	0,00	2.800,00	340.200,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	58.300,00	7.000,00	0,00	65.300,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	105.800,00	24.400,00	0,00	130.200,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	47.500,00	17.400,00	0,00	64.900,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	396.900,00	33.700,00	14.000,00	416.600,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	473.800,00	24.400,00	2.800,00	495.400,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 47.500 € um 17.400 € erhöht und damit neu auf 64.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 50.000,00 € um 80.000,00 € erhöht und damit auf 130.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 nicht geändert.

Hattorf am Harz, den 14.12.2010

gez.
(Hellwig)

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 91 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osterode am Harz –AZ I.3 – am 27.12.2010 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 30.12.2010 bis 10.01.2010 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 29.12.2010

Hellwig
Gemeindedirektor

III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Windhausen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4147), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386), des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nieders. GVBl. S. 423) und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nieders. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Windhausen am 9. Dezember 2010 folgende III. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung vom 05. Februar 1997 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Windhausen wie folgt festgesetzt:

	ab 2011
1. Grundsteuer	
a) für land- und forst- wirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	365 v.H.
b) für sonstige bebaute und c) unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. für die Gewerbesteuer nach Ertrag	375 v.H.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Gemeinde Windhausen

Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.02.2004 beschlossen:

§ 1

Der § 1 (Allgemeines) der Ursprungssatzung erhält folgende Fassung:

Die Stadt Bad Sachsa erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Niederschlagswasserbeiträge)
- b. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren)
- c. Grundgebühren für die Bereitstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen für die Schmutzwasserbeseitigung
- d. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse

§ 2

Der § 11 Absatz 1 (Grundsatz) der Ursprungssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme und Bereitstellung der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr und eine Grundgebühr in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in sie entwässern.

§ 3

Der § 12 Absatz 1 (Maßstab für die Schmutzwassergebühr) der Ursprungssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1m³ Schmutzwasser. Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage je Wasserzähler erhoben.

§ 4

Der § 14 (Gebührensätze) der Ursprungssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung **1,95 €/m³**
- (2) Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Zählergröße (Hauptzähler oder Großwasserzähler (Verbundzähler) für die Versorgung mit (Frisch-)Wasser.

Die Grundgebühr beträgt **jährlich** für:

2.1 Hauptzähler

2.1.1 QN 2,5	(Nenn-Durchfluss 2,5 m³/h)	50,00 €
2.1.2 QN 6,0	(Nenn-Durchfluss 6,0 m³/h)	99,00 €
2.1.2 QN 10,0	(Nenn-Durchfluss 10,0 m³/h)	186,00 €

2.2 Großwasserzähler (Verbundzähler)

2.2.1 QN 15,0	(Nenn-Durchfluss 15,0 m³/h)	229,00 €
2.2.2 QN 40,0	(Nenn-Durchfluss 40,0 m³/h)	315,00 €
2.2.3 QN 60,0	(Nenn-Durchfluss 60,0 m³/h)	402,00 €

- (3) Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung **1,90 Euro/10m²**

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bad Sachsa, d. 17.12.2010

Die Bürgermeisterin

gez. Hofmann

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von
Gebühren für die Straßenreinigung
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung 23.12.2010 folgende 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.02.2003 beschlossen:

§ 1

Die in § 5 Buchstaben b) und c) der Ursprungssatzung vom 04.02.2003 enthaltene Reinigungsgebühr der Reinigungsklassen II und III wird wie folgt neu festgesetzt:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

b) Reinigungsklasse II 2,16 Euro

c) Reinigungsklasse III 1,50 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bad Sachsa, den 23.12.2010

Die Bürgermeisterin

gez. Hofmann

STADT BAD SACHSA
- Ordnungsamt -
Az.: 32 99 72

37441 Bad Sachsa, 21. Dezember 2010

Bekanntmachung

Verfügung über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Aufgrund des § 2 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2), in der Fassung vom 24.02.2009 (Nds. GVBl. S. 34), wird das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Bad Sachsa im Jahr 2010 wie folgt geregelt:

1. Gemäß § 2 Satz 1 BrennVO dürfen pflanzliche Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 2 BrennVO im Gebiet der Stadt Bad Sachsa an den nachfolgend genannten vier Samstagen verbrannt werden:

09.04.2011, 16.04.2011, 22.10.2011, 29.10.2011.

2. Nach § 4 BrennVO ist das Verbrennen bei lang anhaltender trockener Witterung oder bei starkem Wind verboten (Erläuterung: Starker Wind liegt vor bei deutlicher Bewegung armdicker Äste).
3. Folgende Nebenbestimmungen (Auflagen) im Sinne des § 2 Satz 3 BrennVO sind zu beachten:
 - a) Das Verbrennen ist nur in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr zulässig;
 - b) beim Verbrennen ist ein **Mindestabstand von 50 m zu Gebäuden aller Art, öffentlichen Verkehrsflächen, Erholungseinrichtungen sowie Wäldern zwingend** einzuhalten;
 - c) der **Brennstellendurchmesser** darf (am äußeren Rand gemessen) **1,50 m** nicht überschreiten;
 - d) das Feuer darf nicht mit Brandbeschleunigern oder Abfällen entzündet oder unterhalten werden;
 - e) das Verbrennen ist von einer arbeitsfähigen Person zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und jederzeit abgelöscht werden kann (hierzu geeignetes Löschgerät ist an der Feuerstelle vorrätig zu halten), gefährlicher Funkenflug darf nicht entstehen;
 - f) durch den Rauch des Feuers dürfen der Verkehr nicht behindert und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden;
 - g) Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle vollständig erloschen sein.
4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen drohe ich hiermit die Ausführung der Ersatzvornahme (kostenpflichtiges Ablöschen der Feuerstelle) gemäß der §§ 66, 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung an.
5. Nach § 6 BrennVO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem nach § 2 Satz 1 BrennVO bestimmten Tag oder außerhalb einer zeitlichen oder räumlichen Begrenzung, entgegen einem Verbot nach § 4 BrennVO oder entgegen einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 2 Satz 3 BrennVO verbrennt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft, die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz.

Begründung:

Gemäß § 2 der BrennVO darf die Gemeinde Brenntage bestimmen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Die Stadt Bad Sachsa macht von dieser Ermächtigung Gebrauch, da aufgrund der naturnahen Ortslage im Frühjahr und im Herbst erfahrungsgemäß große Mengen an pflanzlichen Abfällen anfallen und es den Nutzern der betroffenen Grundstücke aufgrund der Altersstruktur in der Stadt („demographischer Wandel“) nur unter Erschwernissen möglich ist, eine anderweitige Entsorgung sicherzustellen.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, zum Brandschutz und zur Verkehrssicherheit müssen die unter 3. aufgeführten Nebenbestimmungen verfügt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Bad Sachsa, Bismarckstr. 1, 37441 Bad Sachsa, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Bürgermeisterin

(Helene Hofmann)

Stadt Herzberg am Harz
Fachbereich III
III-61-Sa

Herzberg am Harz, 17.12.2010

BEKANNTMACHUNG

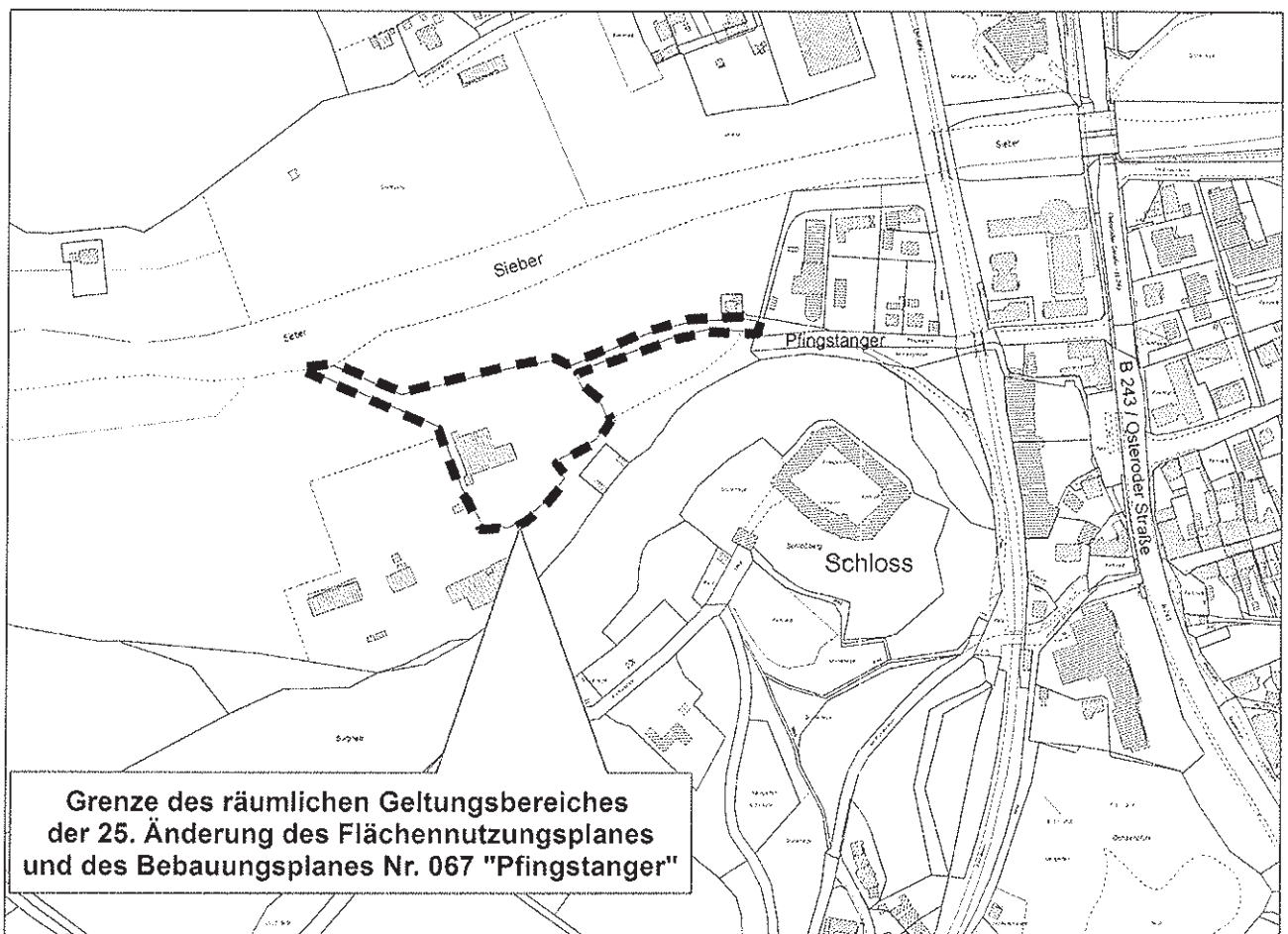
25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz im Bereich Pflingstanger und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 067 „Pflingstanger“ hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 14.04.2010 die Aufstellung der o.a. Bauleitpläne beschlossen. Der Beschluss wurde gem. § 2 (1) BauGB im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz am 20.10.2010 bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB wird hiermit bekannt gemacht.

Ziel der Planungen ist die industrielle und gewerbliche Nutzung des Gebietes, und zwar für die Durchführung von Wartungsarbeiten für hydraulische und elektrische Anlagen und an firmeneigenen Kraftfahrzeugen des Vorhabenträgers, für die Metallbe- und -verarbeitung sowie die Nutzung von Lagerräumen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt.



Der Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz im Bereich Pfingstanger und der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 067 „Pfingstanger“ sowie die Begründungen liegen in der Zeit vom

17.01.2011 bis einschließlich 16.02.2011

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,
während der Dienststunden,
und zwar montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
samstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Walter
Bürgermeister

7. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 27.11.2003

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) und der § 2 Abs. 1 und § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 27. November 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Seite 712) beschlossen.

Artikel I

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je m Straßenfront in

a) Reinigungsklasse I	4,51 €
b) Reinigungsklasse II	3,00 €
c) Reinigungsklasse III	1,48 €

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Osterode am Harz, 17. Dezember 2010

Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Osterode am Harz
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
in der Neufassung vom 15. März 2006
(5. Nachtrag)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Neufassung vom 15. März 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 174/ 2006) beschlossen:

Artikel I

§ 11 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Die Abwassergebühr beträgt für die

a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung	3,04 € / m ³
b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	0,10 € / m ²
c) dezentrale Abwasseranlage (Kleinkläranlagen)	40,45 € / m ³
d) dezentrale Abwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben)	33,89 € / m ³

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Osterode am Harz, am 17. Dezember 2010

Bürgermeister

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

**Öffentliche Bekanntmachung
der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen**

Gemäß § 14 Abs. 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) gibt der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen bekannt, dass am Mittwoch, den 19. Januar 2011 um 10.00 Uhr, im Sitzungsraum 018 des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4 in 37083 Göttingen, die 2. Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Zweckverbandsversammlung am 23.11.2010
3. Wahl der/des Verbandsvorsitzenden und der 1. und 2. Stellvertretung (§ 5 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 a)
4. Wahl der/des Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers (§ 6 Abs. 2 c)
5. Bestimmung einer anderen Person im Sinne von § 9 Abs. 2
6. Wahl der 7 übrigen Verbandsausschussmitglieder sowie der jeweiligen Stellvertretung durch die übrigen Verbandsmitglieder (§ 7 Abs. 2 S. 2)
7. Leistungs- und Abrechnungsverzeichnis 2011
8. Wirtschaftsplan 2011 (§ 6 Abs. 2 e, j und k)
9. Termine, Mitteilungen, Anfragen

Göttingen, den 20.12.2010

gez. Wucherpennig
Erster Kreisrat Landkreis Göttingen